

Argumentationshilfe

„Kirchenmitgliedschaft als Beschäftigungsvoraussetzung in diakonischen Arbeitsfeldern“

Argumentationshilfe

„Kirchenmitgliedschaft als Beschäftigungsvoraussetzung in diakonischen Arbeitsfeldern“

Im Jahr 2009 hat eine alte Frage in neuem Gewand die Diakonie in Schleswig-Holstein beschäftigt: die tarifvertraglich und kirchengesetzlich gebotene Anforderung der Kirchenmitgliedschaft für bei ihr Beschäftigte. Insbesondere bei Stellenausschreibungen in der Migrationssozialarbeit ist diese Anforderung von Politikern und staatlichen Institutionen in Frage gestellt worden. Letztlich wird sogar die subsidiäre Vergabe von öffentlichen Aufgaben und Maßnahmen im Sozialen an kirchliche Träger hinterfragt.

Diese Frage trifft einen Kernbereich unseres Kirche-Seins: unser grundgesetzlich garantiertes Selbstbestimmungsrecht in unseren und den von uns übernommenen Arbeitsfeldern. Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein will deshalb seine Mitglieder nicht allein lassen, sondern Ihnen mit diesem Positionspapier Argumentationshilfen für Verhandlungen mit Ihren jeweiligen staatlichen Verhandlungspartnern und für politische Diskussionen an die Hand geben. Die theologischen, staatskirchenrechtlichen und sozialrechtlichen

Grundlagen unseres kirchlich-diakonischen Handelns haben wir kurz und prägnant dargestellt. Das hier vorgelegte Papier haben wir abgestimmt mit Leitungsverantwortlichen der ursprünglich betroffenen Kirchenkreise und Einrichtungen und des Nordelbischen Kirchenamtes sowie dem beratenden Rechtsanwalt. Vorstand und Aufsichtsrat des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein geben es an Sie weiter in der Hoffnung, dass es Ihnen hilfreich ist für Ihre öffentliche Positionierung, und zugleich als Anregung für eine in Diakonie und

Kirche zu führende Diskussion um „Kirchenmitgliedschaft als Beschäftigungsvoraussetzung in diakonischen Arbeitsfeldern“.

Rendsburg, im November 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Thobaben', written in a cursive style.

Petra Thobaben
Landespastorin, Sprecherin des Vorstands

Vorbemerkung

In jüngster Zeit wird - insbesondere bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen im Bereich der Migrationssozialarbeit - von Politikern und staatlichen Institutionen in Frage gestellt, ob kirchliche Träger zu Recht die tarifvertraglich und kirchengesetzlich gebotene Anforderung der Kirchenmitgliedschaft für bei ihnen Beschäftigte erheben dürfen. Mit diesem Positionspapier will das Diakonische Werk Schleswig-Holstein seinen Mitgliedern Argumentationshilfen für Verhandlungen mit ihren jeweiligen staatlichen Verhandlungspartnern und für politische Diskussionen an die Hand geben.

Theologische Grundlegung und Selbstverständnis

- 1.** Die Kirche ist die „Versammlung aller Gläubigen“ (Confessio Augustana VII), die unterwegs ist in der Nachfolge Jesu Christi. Kirche ist der Ort, an dem die Gläubigen sich unter Wort und Sakrament versammeln und stärken lassen. Kirche ist unterwegs in der sie umgebenden Welt.
- 2.** Die Kirche bewährt sich darin, dass sie sich mit ihrer Botschaft des Wortes und des Handelns unterschiedslos an alle Menschen wendet, sie ist ihrem Ursprung und Selbstverständnis nach „Kirche in der Welt für die Welt“ (Ernst Lange).
- 3.** Zum Wesen und Selbstverständnis der Kirche gehören von ihrem Auftrag und ihren biblischen Wurzeln her die Infragestellung und Überschreitung von Grenzen. Dies gilt insbesondere für Grenzen der Volks- und Religionszugehörigkeit und der jeweiligen Wertebindungen, wie es beispielhaft in der Begegnung zwischen Simon Petrus und dem römischen Hauptmann Kornelius in Apostelgeschichte 10 erzählt wird. „Ihr wisst, dass es einem jüdischen Mann nicht erlaubt ist, mit einem Fremden umzugehen oder zu ihm zu kommen; aber Gott hat mir gezeigt, dass ich keinen Menschen meiden oder unrein nennen soll.“ (Apg. 10, 28)

4. In dieser Tradition weiß sich die Kirche an ihren Auftrag (Mt. 28, 18ff) und Auftraggeber gebunden und an alle gewiesen. Interkulturalität ist ihr darum selbstverständliche Grundhaltung.
5. Alle der Kirche Angehörenden haben auf ihre je eigene Weise Teil an dem Dienst der Verkündigung des Evangeliums, d.h. an der Sicht- und Erfahrbarmachung der liebenden und heilbringenden Zuwendung Gottes zum Menschen und zur Welt. Die Kirche schöpft ihre Kraft und ihre Überzeugungsfähigkeit nicht zuletzt aus dem Reichtum des Priestertums aller Gläubigen.
6. Die Verkündigung des Evangeliums geschieht sowohl in der Weitergabe des Wortes wie im Handeln der Nächstenliebe. Beide bedingen und ergänzen sich.
7. Die rechtliche Ausgestaltung der hauptamtlichen Mitarbeit in Kirche und Diakonie orientiert sich ausgehend vom Priestertum aller Gläubigen am Grundgedanken der Dienstgemeinschaft. Hauptamtlich Mitarbeitende sind ebenso wie neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende Botschafterinnen und Botschafter der Liebe Gottes in der Welt¹, ihre Zugehörigkeit zur Kirche ist deshalb eine notwendige und sinnvolle Grundanforderung.

Staatskirchenrechtliche Grundlegung

8. Die staatskirchenrechtlichen Grundvereinbarungen und Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland garantieren der evangelischen Kirche für ihre eigene Arbeit eine eigene Gestaltungshoheit (u.a. Art. 140 Grundgesetz). Dieser Grundsatz ist auch durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union anerkannt und gedeckt. Darum stellt die aus der Gestaltungshoheit folgende Festlegung von Loyalitätspflichten von kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Diskriminierung im Sinne des AGG dar.
9. Allein der Kirche steht die Definitionsmacht zu, wie sie ihren Verkündigungsauftrag sieht und ausgestaltet (vgl. 5.). Allein die Kirche kann entscheiden, ob es Arbeitsfelder in kirchlichen Kontexten gibt, die sie selbst als „nicht verkündigungsnah“ ansieht.
10. Ein mittelbarer verfassungswidriger Eingriff liegt auch dann vor, wenn staatliche Institutionen versuchen, durch die Festlegung von Voraussetzungen für die Gewährung von allen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gewährten Mitteln zur Durchführung bestimmter Maßnahmen Einfluss

Sozialrechtliche Grundlegung

auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zu nehmen oder kirchliche Träger von der Förderung auszuschließen.

- 11.** Die grundgesetzlich garantierte Gestaltungshoheit der Kirche für ihre eigenen Angelegenheiten findet ihre Entsprechung in der Pflicht des Staates auf all seinen Handlungs- und Entscheidungsebenen zu strikter Neutralität (negative Religionsfreiheit) sowie zur Unterstützung der Religionsausübung, sofern Religionsgemeinschaften anerkannte Körperschaften sind (positive Religionsfreiheit).
- 12.** Das sozialstaatliche Gefüge der Bundesrepublik Deutschland basiert auf den Grundgedanken der Partnerschaft im Sozialen und der Subsidiarität.
- 13.** Partnerschaft im Sozialen bedeutet, dass der Staat sich bei der Gestaltung des Sozialen mit den dort relevanten Akteuren in einen Prozess der Aushandlung der Grundlagen, Ziele und Handlungsoptionen begibt, an dessen Ende eine Verständigung steht.
- 14.** Dies entspricht dem Prinzip der Subsidiarität, bei dem sich der Staat bei der Erbringung sozialer Leistungen in erster Linie nichtstaatlicher Partner,

etwa der Wohlfahrtsverbände und ihrer Dienste und Einrichtungen oder privater Anbieter, bedient, soweit nicht die Rechte und Pflichten der kommunalen Daseinsvorsorge vorrangig zu beachten sind.

- 15.** Das Zuwendungs- und Vergaberecht für soziale Aufgaben und Leistungen lässt den Leistungserbringern ebenso eine große Eigenständigkeit in der Erbringung der Leistung, wie es sie bindet an gemeinsam sozialpartnerschaftlich verabredete Fachlichkeit und Standards. Dem Staat als Leistungsträger steht das Recht zu, die Einhaltung dieser verabredeten Fachlichkeiten und Standards zu überprüfen.
- 16.** Innerhalb dieser verabredeten Fachlichkeiten und Standards gibt es einen großen Bereich der Trägerfreiheit, die es dem jeweiligen Leistungserbringer ermöglicht, nach seinen Vorstellungen und Zielen die vereinbarten Leistungen auszugestalten.
- 17.** Ebenso unangetastet muss das Selbstbestimmungsrecht des Trägers bleiben, der selbst die Grundlagen, Orientierungsrahmen und Wertebindungen seiner Arbeit festlegt und für ihre Einhaltung auch durch geeignete Maßnahmen der Mitarbeitergewinnung und -führung sorgt.

Anhang

- 1 Vgl. auch: Artikel 19 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche: „Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, dass jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.“

Impressum

Herausgeber

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48, 24768 Rendsburg
Telefon 04331 593-0
Telefax 04331 593-244
presse@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Redaktion

Dr. Carsten Berg
Theologischer Referent
Stabsteam Sozialpolitik

Rendsburg, November 2009

